



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 22. Januar 2025

Nummer 4

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU-Förderperiode 2021-2027	58
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Redlich/Stapf-Stiftung“	62
Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung)	62
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	67
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotsachen	70
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	70

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU-Förderperiode 2021-2027

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Klimaschutz
Vom 30. Dezember 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 23. August 2022 (ABl. S. 781), die durch den Erlass vom 29. Januar 2024 (ABl. S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung von neu gegründeten innovativen Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU-Förderperiode 2021-2027“.

2. Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.“

3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Förderung

Mit dem Förderprogramm werden investive und nicht-investive Ausgaben von innovativ und sozial-innovativ ausgerichteten, jungen, kleinen Unternehmen gefördert, deren Gründung bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Dies umfasst zwei Fördertatbestände:

2.1 „Innovationsimpuls“

Gefördert werden Investitionen sowie laufende Betriebskosten für die Umsetzung von Innovationsprojekten.

2.2 „Gründungsgehalt“

Gefördert wird der Lebensunterhalt in Form von Personalkosten für geschäftsführende Personen.“

4. Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückförderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Unternehmen, die im Rahmen der Vorgängerrichtlinie gefördert worden sind.
- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Eine mehrfache Förderung nach Nummer 2.1 ist nicht zulässig. Zudem ist eine mehrfache Förderung nach Nummer 2.2 - bezogen auf die jeweilige Person, für die Personalausgaben abgerechnet werden - ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Förderung sind zudem Unternehmen, die im Rahmen der Vorgängerrichtlinie gefördert worden sind.“

5. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de) gestellt worden sein.

4.2 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.“

6. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7 und wie folgt gefasst:

„5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind bei Förderungen nach Nummer 2.1 („Innovationsimpuls“)

- a) Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von Gütern des Sachanlagevermögens,
- b) Personalausgaben für neue Arbeitsplätze, bis höchstens 50 000 Euro (Arbeitnehmerbrutto) pro Person und Jahr für bis zu 24 Monate (zuwendungsfähige Ausgaben),
- c) Beratungsleistungen externer Berater, die der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Geschäftsmodelle dienen,
- d) technische Entwicklungsleistungen, soweit diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Unternehmen selbst erbracht werden.

Zuwendungsfähig sind bei Förderungen nach Nummer 2.2 („Gründungsgehalt“) Personalausgaben für geschäftsführende Personen im Angestelltenverhältnis oder Privatentnahmen geschäftsführender Personen (Inhaber), die jeweils mindestens 10 Prozent der Gesellschafteranteile halten, bis höchstens 50 000 Euro (Arbeitnehmerbrutto) pro Person und Jahr für bis zu 24 Monate (zuwendungsfähige Ausgaben).

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Höhe des Zuschusses umfasst 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einem zu leistenden Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden von 40 Prozent und beträgt mindestens 30 000 Euro und höchstens 180 000 Euro je Fördertatbestand.

5.5.2 Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.6 Nicht gefördert werden

- a) der Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- b) die Beteiligung an Unternehmen,
- c) Maßnahmen, die sich auf einen einzelnen konkreten Geschäftsabschluss beziehen,
- d) betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der Antragsteller in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführt,
- e) eigene Sachleistungen des Zuwendungsempfangenden,

- f) die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- g) Tiere,
- h) Fahrzeuge aller Art,
- i) gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- j) Investitionen, die der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- k) aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- l) Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- m) Investitionen in das Nebengewerbe,
- n) Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Wird ein überwiegend außerhalb der im Land Brandenburg befindlichen Betriebsstätte zu erbringender Unternehmensgegenstand gefördert, so sind hierfür angeschaffte Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn diese unmittelbar der Leistungserbringung dienen. Mobile Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Smartphones, Laptops, Tablets, die nicht auf den spezifischen Unternehmensgegenstand ausgerichtet sind, sind nicht förderfähig.

Bei den Ausgaben nach Nummer 5.4 Satz 1 Buchstabe a sind Barzahlung, Leasing und Mietkauf ausgeschlossen. Eine Förderung von Personalausgaben nach Nummer 5.4 Satz 2 setzt einen Zahlungsfluss zwischen zwei Bankkonten (Unternehmen und geschäftsführende Person) voraus.

5.7 a) Bei der Förderung von Personalausgaben werden nicht gefördert:

- Leiharbeitsverhältnisse,
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse,
- Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem regelmäßigen Beschäftigungsumfang von weniger als zwanzig Wochenstunden.

b) Neue Arbeitsplätze können bei einer Förderung darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie:

- in einem unmittelbaren Zusammenhang zur innovativen Leistung des Unternehmens stehen und
- über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr durch einen Arbeitsvertrag begründet werden (Bindefrist) und
- in den sechs Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren.

Die Bindefrist beginnt mit dem Datum der Einstellung des oder der Beschäftigten. Bei Kündigung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Lieferungen und Leistungen von verbundenen/verflochtenen Unternehmen sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängenden im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.4 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien sowie A3-Plakate. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert. Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,

- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kom-

mission und deren Auszahlung an die Fördermittel-empfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Voraussetzung für eine formale Antragstellung ist ein gemeinsamer Termin zur Erstberatung mit der ILB und der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB).

Terminanfragen für eine Erstberatung sind an die WFBB zu richten.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag, die dazu einzureichenden Anlagen (unter anderem Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Ausgabenaufstellungen) und die fachliche Stellungnahme der WFBB.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Sofern mit dem Vorhaben unmittelbar nach der Antragstellung begonnen werden soll, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und die Genehmigung abzuwarten.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds - im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Abweichend von Nummer 1.4 Satz 1 ANBest-EU 21 darf eine Auszahlung der Zuwendung maximal alle drei Monate angefordert beziehungsweise beantragt werden.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Mittelanforderungen dürfen nicht häufiger als einmal pro Quartal erfolgen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der oder die Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE im Land Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.“

7. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Errichtung der „Redlich/Stapf-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 6. Januar 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Redlich/Stapf-Stiftung“ mit Sitz in Rangsdorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und
- die Förderung des Tierschutzes.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 6. Januar 2025 erteilt.

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung)

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33.347-21
Vom 30. Dezember 2024

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land,
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick,
- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e. V.

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Vom 5. November 2024

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 5. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chósebuz.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen 2. Amt Biesenthal-Barnim 3. Amt Brieskow-Finkenheerd 4. Amt Brück 5. Amt Dahme/Mark 6. Amt Elsterland 7. Amt Friesack 8. Amt Gransee und Gemeinden 9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz) 10. Amt Lebus 11. Amt Lindow (Mark) 12. Amt Nennhausen 13. Amt Neustadt (Dosse) 14. Amt Neuzelle 15. Amt Niemegk 16. Amt Peitz/Picnjo 17. Amt Rhinow 18. Amt Schlaubetal 19. Amt Wusterwitz 20. Gemeinde Birkenwerder 21. Gemeinde Eichwalde 22. Gemeinde Fehrbellin 23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn 24. Gemeinde Großbeeren 25. Gemeinde Heideblick 26. Gemeinde Heidensee 27. Gemeinde Kolkwitz 28. Gemeinde Löwenberger Land 29. Gemeinde Märkische Heide 30. Gemeinde Michendorf 31. Gemeinde Mühlenbecker Land 32. Gemeinde Nuthetal 33. Gemeinde Oberkrämer 34. Gemeinde Panketal 35. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin 36. Gemeinde Schipkau 37. Gemeinde Schöneiche bei Berlin 38. Gemeinde Schönwalde-Glien | <ol style="list-style-type: none"> 39. Gemeinde Schorfheide 40. Gemeinde Schwielowsee 41. Gemeinde Tauche 42. Gemeinde Uckerland 43. Gemeinde Woltersdorf 44. Gemeinde Wusterhausen/Dosse 45. Gemeinde Wustermark 46. Gemeinde Zeuthen 47. Landeshauptstadt Potsdam 48. Landkreis Barnim 49. Landkreis Dahme-Spreewald 50. Landkreis Elbe-Elster 51. Landkreis Havelland 52. Landkreis Oberhavel 53. Landkreis Oberspreewald-Lausitz 54. Landkreis Potsdam-Mittelmark 55. Landkreis Prignitz 56. Landkreis Spree-Neiße 57. Landkreis Teltow-Fläming 58. Landkreis Uckermark 59. Landkreistag Brandenburg e. V. 60. Stadt Altlandsberg 61. Stadt Angermünde 62. Stadt Bad Belzig 63. Stadt Bad Freienwalde (Oder) 64. Stadt Beelitz 65. Stadt Bernau bei Berlin 66. Stadt Brandenburg an der Havel 67. Stadt Cottbus/Chósebuz 68. Stadt Doberlug-Kirchhain 69. Stadt Eisenhüttenstadt 70. Stadt Falkensee 71. Stadt Friedland 72. Stadt Fürstenberg/Havel 73. Stadt Großräschen 74. Stadt Guben 75. Stadt Hohen Neuendorf 76. Stadt Ketzin Havel 77. Stadt Königs Wusterhausen 78. Stadt Kremmen 79. Stadt Kyritz 80. Stadt Lauchhammer 81. Stadt Luckenwalde 82. Stadt Ludwigsfelde 83. Stadt Mittenwalde 84. Stadt Müncheberg 85. Stadt Nauen 86. Stadt Neuruppin 87. Stadt Oranienburg 88. Stadt Premnitz 89. Stadt Pritzwalk 90. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow 91. Stadt Sonnewalde 92. Stadt Spremberg/Grodtk 93. Stadt Strausberg 94. Stadt Teltow 95. Stadt Velten 96. Stadt Vetschau/Spreewald 97. Stadt Werder (Havel) 98. Stadt Werneuchen 99. Stadt Wittenberge 100. Stadt Wittstock/Dosse |
|---|--|

101. Stadt Wriezen
102. Stadt Zehdenick
103. Stadt Zossen
104. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
105. Verbandsgemeinde Liebenwerda
106. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

- a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
 - d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
 - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
 - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale

Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.

(4) Unter Erfüllung der gemeinewirtschaftsrechtlichen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- f) die Entlastung der Verbandsleitung,
- g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes,
- i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
- j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
- k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsausschuss

(1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.

(2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen

- a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
- b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
- c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
- d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
- e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
- f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg

entfallen.

In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
- b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
- c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.

(2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

(1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.

(3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirt-

schaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:

- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
- b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
- c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.- Euro,
- d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 14

Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.

(2) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16

Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17

Personal

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19

Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.

(2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher“

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 2. Januar 2025

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 11. Dezember 2024 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, die durch die Verbandsversammlung am 29. November 2024 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/20+48#458202/2024).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. Januar 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.10.2020 (ABl. S. 1202) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „schriftlich oder in Textform“ eingefügt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen und nach den Wörtern „ist dem Verband“ werden die Wörter „schriftlich oder in Textform“ eingefügt.
 - b) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 bis 15 angefügt:
 - „13. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - 14. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen;
 - 15. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse.“
4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dreiwöchiger Frist“ durch die Wörter „einer Frist von einem Monat“ ersetzt.
 - b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Soweit Verbandsmitglieder oder Vorstandsmitglieder einen elektronischen Zugang angegeben haben, können diese auch in Textform eingeladen werden.“
5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Erarbeitung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Abschluss des Wirtschaftsjahres entsprechend § 6 GUVG und ergänzender landesrechtlicher Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung;“
 - c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und der Kassenordnung;“
6. In § 17 Absatz 1 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit Vorstandsmitglieder einen elektronischen Zugang angegeben haben, können diese auch in Textform eingeladen werden.“
7. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse“ durch die Wörter „Beschlüsse in Schrift- oder Textform“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er setzt die Beschlüsse des Vorstandes um. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung Näheres regeln.“
 - b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan.“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden die Wörter „gemeinsam mit dem Geschäftsführer“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und können mit dem Dienstsiegel versehen werden.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie die weiteren Vorgaben nach § 6 GUVG

und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen.“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird der Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Daneben kann der Verband noch weitere zweckgebundene Rücklagen, insbesondere für Investitionen, bilden.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er durch die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden kann. Nur in begründeten Fällen kann die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge zum Wirtschaftsplan auf, die unverzüglich von der Verbandsversammlung festzusetzen sind.

(3) Mit dem Wirtschaftsplan sind auch Regelungen zum Umgang mit Abweichungen vom Erfolgs- und Finanzplan zu treffen, die keinen Nachtrag erfordern.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Wirtschaftsplan besteht aus

1. den Festlegungen nach landesrechtlichen Vorgaben,
2. einem Erfolgsplan,
3. einem Finanzplan,
4. einem Stellenplan,
5. einem Investitionsplan sowie
6. einem Vorbericht.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach § 6 Absatz 3 GUVG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften jeweils in der geltenden Fassung.

Soweit Landesrecht und Satzung keine anderweitigen Regelungen vorsehen, sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinn des § 267 Absatz 2 HGB in der aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden. Der Jahresabschluss soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durch den Vorstand aufgestellt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfung des Jahresabschlusses“ die Wörter „richtet sich nach § 6 Absatz 3 GUVG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung und“ eingefügt.

- c) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand nimmt den geprüften Jahresabschluss und den Prüfbericht zur Kenntnis und leitet diesen an die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Ergebnisverwendung weiter. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassungen sollen bis zum 31.12. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen.“

13. In § 30 Absatz 4 werden nach den Wörtern „einfachen Briefes“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

14. In § 31 werden nach den Wörtern „die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich“ die Wörter „oder, wenn diese hierfür einen elektronischen Zugang angegeben hat, in Textform“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Rehfelde, den 18. Dezember 2024

Elke Stadeler
Verbandsvorsteherin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 6/24

Aufgebot

Frau Franziska Eschholz, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 15517 Fürstenwalde/Spree hat den Antrag auf Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Bl. 1587, in Abt. III/Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zugunsten der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16960798, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 1587, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,00 EUR mit 15 % Zinsen für die Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft in Ludwigsburg. Vollstreckbar nach § 800 ZPO. Gemäß Bewilligung des Notars Rottenberg in Fürstenwalde (UR 691/2004) vom 24.06.2004, eingetragen am 19.07.2004.

Eigentümer laut Grundbucheintrag ist die Antragstellerin:

Frau Franziska Eschholz, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 15517 Fürstenwalde/Spree.

Die Grundstückseigentümerin hat angegeben, dass sich o. g. Grundschuldbrief betreffend das Recht in Abt. III/Nr. 1 nicht in ihrem Besitz befindet und in Verlust geraten ist. Ferner hat Sie an Eides statt versichert, dass der Grundschuldbrief weder abgetreten, noch ver- bzw. gepfändet wurde.

Die im Grundbuch eingetragene Grundschuldgläubigerin - die Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft - hat im Rahmen ihrer abgegebenen eidesstattlichen Versicherung - versichert, dass sich der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16960798, betreffend das Recht in Abt. III/ Nr. 1 nicht in ihrem Besitz befindet und ihr auch nicht bekannt sei, wo sich der Grundschuldbrief befindet. Ebenfalls wurde durch die Gläubigerin versichert, dass o. g. Grundschuldbrief weder abgetreten, noch ver- bzw. gepfändet wurde.

Weiterhin hat die Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft mit der Angabe, dass das Darlehen nicht mehr valutiert sei und zudem keine Rechte mehr geltend gemacht werden, die Löschung des Rechts in Abt. III/Nr. 1 und damit der betreffenden Grundschuld bewilligt. Die Löschungsbewilligung liegt in notarieller Form vor und wurde durch die Eigentümerin eingereicht.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 02.04.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 6/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 02.12.2024

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Kinder sicher unterwegs e. V.“, Plantagenstraße 12, 14482 Potsdam, ist am 8. November 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Christiane Bading
Milanhorst 21
14478 Potsdam

Birgit Lisewitzki
Plantagenstraße 12
14482 Potsdam

Anja Führer
Am Hang 19
14797 Kloster-Lehmin
OT Damsdorf

Der Verein BSG „Glück Auf“ Jänschwalde e. V., Lausitz Energie Bergbau AG, BSG „Glück Auf“ Jänschwalde e. V., Tagesanlagen Tagebau Jänschwalde, 03185 Heinersbrück, ist zum 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Uwe Schütze
August-Bebel-Straße 19
03046 Cottbus

Enrico Kadler
Peter-Model-Straße 10
03044 Cottbus

Claudia Langer
Am See 4
02959 Trebendorf

Der Verein „Deutsch-Französische Gesellschaft Velten e. V.“, 16727 Velten, Große Promenade 57, ist am 13. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Herbert Gorr
Große Promenade 57
16727 Velten

Ursula Kuhlow
Bergstraße 41
16727 Velten

Wolfgang Kuhlow
Bergstraße 41
16727 Velten

Der Verein Leg los - werd groß e. V., Lindenplatz 6, 16303 Schwedt/Oder, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Marlies Helsing
Clara-Zetkin-Straße 1
16303 Schwedt/Oder

Der BMX Team Cottbus e. V., Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Torsten Geike
Manuela Welschmidt
Janny Klabuh

jeweils unter der Adresse des Vereinssitzes:
Dresdener Straße 18
03050 Cottbus

Der Kleingartenverein Karls Ruh e. V., Schneidemühlweg, 16225 Eberswalde, ist zum 25. April 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Andrea Schöllner
Sredzkistraße 16
10435 Berlin

Dorothee Rose
Dreifertstraße 150
14770 Brandenburg an der Havel

Klaus Fellmett
Potsdamer Allee 10
16227 Eberswalde

Sylke Möritz
Heegermühler Straße 16 b
16225 Eberswalde

Der SV Neuenhagen 2000 e. V., Berliner Allee 30, 15345 Altlandsberg, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Jens Schulz
Berliner Allee 30
15345 Altlandsberg

Marlies Lange
Torgauer Straße 42
12627 Berlin

Der Verein Splirtz Brandenburg e. V., Alte Trift 3, 15758 Zernsdorf, ist am 5. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Martin Wiechmann
Rosa-Luxemburg-Straße 1
15711 Königs Wusterhausen

Sebastian Schmiedl
Teichstraße 9
15745 Wildau

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.